



Sachstand

Der Regress der Sozialversicherungsträger nach dem SGB

Der Regress der Sozialversicherungsträger nach dem SGB

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 067/24
Abschluss der Arbeit: 29.10.2024
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Der Anspruchsübergang gemäß § 116 SGB X	4
2.1.	Anspruchsvoraussetzungen	5
2.1.1.	Tauglicher Sozialversicherungsträger und bestehendes Sozialversicherungsverhältnis	5
2.1.2.	Übergangsfähiger Anspruch	6
2.1.2.1.	Haftungsbegründung	6
2.1.2.2.	Haftungsausschluss	6
2.1.3.	Sachliche Kongruenz	7
2.1.4.	Zeitliche Kongruenz	7
2.2.	Rechtsfolge	8
2.3.	Weitere Besonderheiten, § 116 Abs. 2 - 9 SGB X	9
2.3.1.	Quotenvorrecht des Geschädigten, § 116 Abs. 2 SGB X	9
2.3.2.	Mitverschulden/Mitverantwortung des Geschädigten, § 116 Abs. 3 SGB X	9
2.3.3.	Befriedigungsvorrecht des Geschädigten, § 116 Abs. 4 SGB X	10
2.3.4.	Quotenvorrecht bei fehlender Mehrbelastung, § 116 Abs. 5 SGB X	10
2.3.5.	Angehörigenprivileg, § 116 Abs. 6 SGB X	10
2.3.6.	Altgläubiger, § 116 Abs. 7 SGB X	11
2.3.7.	Pauschalierung von Schadenersatzansprüchen, § 116 Abs. 8 und 9 SGB X	11
3.	Der Direktanspruch gemäß § 110 SGB VII	11

1. Einleitung

Etwaigen Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger beziehungsweise der Träger der Sozial- oder Eingliederungshilfe liegt in der Regel folgende Konstellation zu Grunde:

Eine Person, die in einem Sozialversicherungsverhältnis steht, wird in ihren Rechtsgütern verletzt, sodass dadurch eine Leistungspflicht des Sozialversicherungsträgers/des Trägers der Sozial- oder Eingliederungshilfe ausgelöst wird. Dieser leistet in Folge der Verletzung (beispielsweise eine Rente) an den Geschädigten. In diesem Zusammenhang bestehende Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Schädiger können dann – in im Weiteren näher zu konkretisierenden Fällen – gemäß § 116 SGB X auf den Sozialversicherungsträger übergehen, sodass dieser sich direkt an den Schädiger wenden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser Anspruchsübergang jedoch ausgeschlossen sein (vgl. §§ 104 ff. SGB VII). Stattdessen können dann jedoch originäre Ansprüche des Sozialversicherungsträgers gegenüber dem Schädiger bestehen und geltend gemacht werden (vgl. § 110 SGB VII).

Dieser Sachstand beschäftigt sich mit der konkreten Ausgestaltung dieses Regresses (Rückgriffs) von Sozialversicherungsträgern beziehungsweise Trägern der Sozial- und Eingliederungshilfe gegenüber Schädigern. Neben der konkreten Ausgestaltung von § 116 SGB X, seinem Zweck und seinen Voraussetzungen, sollen auch die Möglichkeit des Ausschlusses in den Fällen der §§ 104 ff. SGB VII sowie etwaige Direktansprüche der Sozialversicherungsträger gemäß § 110 SGB VII behandelt werden.

2. Der Anspruchsübergang gemäß § 116 SGB X

Gemäß § 116 SGB X geht ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen (sog. Sachliche Kongruenz) und die sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen (sog. Zeitliche Kongruenz).

Telos der Norm ist es auf der einen Seite, eine doppelte Entschädigung des Geschädigten durch Leistungen des Schädigers und des Sozialversicherungsträgers zu vermeiden, auf der anderen Seite aber auch, eine Haftungsfreistellung des Schädigers wegen einer etwaigen Vorteilsanrechnung im Hinblick auf die gezahlten Sozialleistungen zu verhindern. Daneben dient der Anspruchsübergang der finanziellen Entlastung der Sozialversicherungsträger und nimmt dem Geschädigten das Insolvenzrisiko des Schädigers, da er seine Ansprüche nicht gegenüber diesem durchsetzen muss.¹

1 Senger in: Jansen SGB X, Stand: 26.04.2019, § 116 SGB X, Rn. 2.

2.1. Anspruchsvoraussetzungen

2.1.1. Tauglicher Sozialversicherungsträger und bestehendes Sozialversicherungsverhältnis

Gemäß § 116 SGB X geht der Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger auf den Sozialversicherungsträger oder Träger der Eingliederungs- oder Sozialhilfe über. Entscheidend ist hierbei lediglich, dass der Träger eine Leistung zu erbringen hat. Ob diese Pflicht aus einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen resultiert, oder ob es sich um eine Ermessensentscheidung des Trägers handelt, ist unerheblich.² Einbezogen werden sogar Angehörige, an die der Träger zu leisten hat.³

Die einzelnen Sozialversicherungszweige sind in § 1 Abs. 1 SGB IV aufgezählt und umfassen die Kranken- (SGB V), Unfall- (SGB VII) und Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich der Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie die soziale Pflegeversicherung (SGB XI). Die entsprechenden Träger finden sich in den §§ 21 Abs. 2, 21a Abs. 2, 22 Abs. 2 und in § 23 Abs. 2 SGB I in Verbindung mit § 49 ALG.⁴

Konkret handelt es sich für die gesetzliche Krankenversicherung gemäß § 21 Abs. 2 SGB I um Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Ersatzkassen.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind gemäß § 22 Abs. 2 SGB I die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Feuerwehr-Unfallkassen, die Unfallkassen der Länder und Gemeinden, die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und kommunalen Bereich und die Unfallversicherung Bund und Bahn.

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung für Landwirte sind gemäß § 23 Abs. 2 SGB I in der allgemeinen Rentenversicherung die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und in der Alterssicherung der Landwirte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse.

Träger der sozialen Pflegeversicherung sind gemäß § 21a Abs. 2 SGB I die bei den Krankenkassen errichteten Pflegekassen.

Ausnahmsweise auch als Versicherungsträger einbezogen, wurden gemäß § 116 Abs. 10 SGB X die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

² Peters-Lange in: jurisPK-SGB X, 3. Auflage, Stand: 24.04.2024, § 116 SGB X, Rn. 22.

³ BGH, Urteil vom 19.01.2021 – VI ZR 125/20, VersR 2021, 395 f.

⁴ Siehe hierzu auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Darstellung staatlicher Sozialleistungen in Deutschland: Zuständigkeiten, Finanzierung, Ausgaben, WD6 - 3000 - 053/24, WD8 - 3000 - 054/24.

Die Träger der Sozialhilfe bestimmen sich nach den §§ 97 ff. SGB XII in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen. Auch die Träger der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach dem jeweiligen Landesrecht, vgl. § 94 Abs. 1 SGB IX.

Träger von Leistungen nach dem AsylbLG, der Kinder- und Jugendhilfe, der Zahlstellen von Kinder- und Elterngeld sowie des Wohngelds werden hingegen nicht erfasst.⁵

2.1.2. Übergangsfähiger Anspruch

2.1.2.1. Haftungsbegründung

Daneben muss ein übergangsfähiger Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger vorliegen, der auf anderen gesetzlichen Vorschriften als denen des SGB beruht.⁶

In Frage kommen insbesondere deliktische Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung (beispielsweise wegen einer Körperverletzung) gemäß §§ 823 ff. BGB oder aus Gefährdungshaftung gemäß §§ 7, 18 StVG. Auch Schadensersatzansprüche wegen Schäden, die aus Straftaten resultieren, stellen übergangsfähige Ansprüche dar.⁷ Konkret geht dann ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem entsprechenden Straftatbestand (in der Regel einem solchen aus dem StGB) auf den Sozialversicherungsträger über.

Daneben sind auch Schadenersatzansprüche aus vertraglicher Beziehung bspw. aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB wegen Vertragsverletzung oder aus §§ 280, 311 Abs. 2, 3, 241 Abs. 2 BGB wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung übergangsfähig.

Unter anderem nicht übergangsfähig im Rahmen von § 116 SGB X sind hingegen freiwillige Leistungen beispielsweise aus sozialer Versorgung und Ansprüche aus privaten Versicherungsverträgen, da sie keine Schadensersatzansprüche darstellen.⁸ Gleiches gilt für Ansprüche auf Unterhalt, Arbeitsentgelt, Entgeltfortzahlung und Vertragsstrafen sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz.⁹

2.1.2.2. Haftungsausschluss

Ein etwaiger Schadensersatzanspruch kann jedoch insbesondere gemäß §§ 104 – 107 SGB VII ausgeschlossen sein. § 104 SGB VII regelt die Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung eines Unternehmers im Versicherungsfall gegenüber Ansprüchen des Versicherten. An die Stelle der Haftung des Unternehmers tritt dann die Versicherungsleistung der gesetzlichen

5 Car in: Münchner Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2024, § 116 SGB X, Rn. 13; Senger in: Jansen SGB X, Stand: 26.04.2019, § 116 SGB X, Rn. 9.

6 Dazu zählen ebenfalls alle Vorschriften, die in § 68 SGB I aufgelistet sind, insbesondere das BAföG.

7 Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen, Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X, Stand: 01.01.2023, S. 10, 15.

8 Senger in: Jansen SGB X, Stand: 26.04.2019, § 116 SGB X, Rn. 8.

9 Von Koppenfels-Spies in: BeckOK Sozialrecht, 74. Edition, Stand: 01.09.2024, § 116 SGB X, Rn. 7; bzgl. Ansprüchen auf Aufwendungsersatz siehe auch BGH, Urteil vom 10.10.1984 – VI a ZR 167/82, NJW 1985, 492.

Unfallversicherung. Ausnahmen bestehen für Fälle der vorsätzlichen Schädigung und Wegeunfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VII. Die §§ 105 ff. SGB VII erweitern den Kreis der haftungsbeschränkten Personen auf andere im Betrieb tätige Personen.

Außerdem findet gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 SGB VII kein Forderungsübergang nach § 116 SGB X im Falle einer Haftungsbeschränkung statt. Da es im Fall einer Haftungsbeschränkung im Sinne der §§ 104 ff. SGB VII jedoch in der Regel bereits an einem übergangsfähigen Schadensersatzanspruch fehlt, findet Satz 2 regelmäßig nur in Fällen Anwendung, für die § 104 Abs. 1 SGB VII Rückausnahmen bildet: Wegeunfälle und Fälle der vorsätzlichen Schädigung durch den Unternehmer. In solchen Fällen soll dem Versicherten sein Schadensersatzanspruch gegen den Unternehmer nicht genommen werden.¹⁰ Gleichzeitig sind gemäß § 104 Abs. 3 SGB VII jedoch die durch den Versicherungsfall ausgelösten Leistungen anzurechnen, sodass der versicherte nicht doppelt entschädigt wird.

2.1.3. Sachliche Kongruenz

Die zu leistenden Sozialleistungen müssen der Behebung eines Schadens gleicher Art dienen. Gemeint ist hiermit das Vorliegen einer sachlichen Kongruenz. Diese ist zu bejahen, wenn Sozialleistung und Schadensersatz dem Ausgleich derselben Einbuße des Geschädigten dienen und sich dementsprechend decken. In diesem Zusammenhang genügt es, dass der Versicherungsschutz seiner Art nach den Schaden und gerade nicht jeden einzelnen Schadensposten deckt.¹¹ Zur Vereinfachung der Prüfung werden die Schadenspositionen in der Rechtsprechung häufig sogenannten zivilrechtlichen Schadensgruppen zugeordnet, bezüglich denen in der Regel die sachliche Kongruenz zu bejahen ist.¹² Als Beispiel seien der Anspruch auf Heilungskosten und die sozialrechtlichen Ansprüche auf Kosten einer ärztlichen Behandlung genannt.¹³ Abzulehnen wäre die sachliche Kongruenz hingegen in Fällen immaterieller Schadensersatzansprüche, wie beispielsweise dem Schmerzensgeld, da das deutsche Sozialrecht nur materielle Schäden kompensiert.¹⁴ Die Zuordnung zu einer Schadensgruppe soll die Prüfung der sachlichen Kongruenz jedoch lediglich erleichtern, nicht entbehren.¹⁵

2.1.4. Zeitliche Kongruenz

Letztlich bedarf es auch der zeitlichen Kongruenz zwischen den zu erbringenden Sozialleistungen und dem zu leistenden Schadensersatz seitens des Schädigers. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass dem Geschädigten nicht mehr Ansprüche entzogen werden als ihm Leistungen für

10 Von Koppenfels-Spies in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 104 SGB VII Rn. 9.

11 BGH, Urteil vom 30.06.2015 – VI ZR 379/14, NZV 2015, 589, 590.

12 Kater in: BeckOGK SGB X, Stand: 01.05.2021, § 116 SGB X, Rn. 103.

13 Von Koppenfels-Spies in: BeckOK Sozialrecht, 74. Edition, Stand: 01.09.2024, § 116 SGB X, Rn. 11.

14 Von Koppenfels-Spies in: BeckOK Sozialrecht, 74. Edition, Stand: 01.09.2024, § 116 SGB X, Rn. 12.

15 Waltermann in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 116 SGB X, Rn. 35.

den entsprechenden Zeitraum zufließen.¹⁶ Umgekehrt gehen Schadensersatzansprüche nur zeitlich anteilig über, wenn die Sozialleistungen zeitlich ausgeweitet wurden: Es wird eine Erwerbsminderungsrente für sechs Monate geleistet, obwohl der Geschädigte schon nach vier Monaten wieder hätte arbeiten können.¹⁷ In diesem Fall besteht nur für diese vier Monate zeitliche Kongruenz zwischen der zu erbringenden Sozialleistung und dem zu leistenden Schadensersatz, so dass der Schädiger nur in diesem Umfang in Anspruch genommen werden kann.

2.2. Rechtsfolge

Der Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger geht in zeitlicher Hinsicht bereits im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses – konkret in der sogenannten logischen (beziehungsweise der juristischen) Sekunde nach dem Schadensereignis – kraft Gesetz (sogenannte Legalzession) über und nicht erst kraft Rechtsgeschäft oder durch Leistung des Sozialversicherungsträgers an den Geschädigten.¹⁸ Dies gilt grundsätzlich für Sozialversicherungsträger sowie für Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe, da letztere im Verhältnis zu Sozialversicherungsträgern nicht schlechter gestellt sein sollen.¹⁹

Trotzdem hat der BGH hinsichtlich der Sozialhilfeträger einen strengeren Maßstab entwickelt als für den Forderungsübergang auf Sozialversicherungsträger. Für erstere ist erforderlich, dass es für den Forderungsübergang einer Leistungspflicht bedarf, mit der ernsthaft zu rechnen ist.²⁰ Bei Sozialversicherungsträgern soll die Forderung hingegen nur dann nicht im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses übergehen, wenn die Leistungspflicht „völlig unwahrscheinlich, also geradezu ausgeschlossen erscheint“.²¹

Für den Forderungsübergang auf die Bundesagentur für Arbeit (vgl. § 116 Abs. 10 SGB X) gilt etwas anderes: Er bestimmt sich nach dem Grund der Leistungserbringung.²² In diesem Zusammenhang wird grundsätzlich danach unterschieden, ob die Sozialleistungen aufgrund eines Sozialversicherungsverhältnisses zu erbringen sind und dieses Verhältnis im Zeitpunkt der Schädigung schon bestand, oder ob es noch nicht bestand. In letzterem Fall kann der Anspruch frühestens im Zeitpunkt der Begründung des Verhältnisses übergehen.²³

16 BGH, Urteil vom 13.03.1973 – VI ZR 129/71, BeckRS 1973, 30388289.

17 Waltermann in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 116 SGB X, Rn. 55.

18 BGH, Urteil vom 07.12.2021 – VI ZR 1189/20, NJW-RR 2022, 539, 540.

19 Waltermann in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 116 SGB X, Rn. 58.

20 BGH, Urteil vom 13.02.1996 – VI ZR 318/94, NJW 1996, 1674, 1675.

21 Waltermann in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 116 SGB X, Rn. 59.

22 BGH, Urteil vom 18.10.2022 – VI ZR 1177/20, r+s 2023, 35, 38.

23 BGH, Urteil vom 18.10.2022 – VI ZR 1177/20, r+s 2023, 35, 38.

Hinsichtlich des Zeitpunkts des Forderungsübergangs unterscheidet sich die Rechtsfolge des § 116 SGB X von denen der § 86 Abs. 1 VVG und § 6 EFZG, die im Zusammenhang mit dem Privatversicherungsrecht beziehungsweise dem Arbeitsrecht einen Forderungsübergang erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung regeln.²⁴

Letztlich erwirbt der Sozialversicherungsträger den Anspruch in der Gestalt, in der er beim Geschädigten besteht und damit unabhängig von der Höhe der zu erbringenden (gegebenenfalls darüberhinausgehenden) Sozialleistungen.²⁵

2.3. Weitere Besonderheiten, § 116 Abs. 2 - 9 SGB X

Die Absätze § 116 Abs. 2 - 9 SGB X regeln weitere Besonderheiten im Zusammenhang mit Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger.

2.3.1. Quotenvorrecht des Geschädigten, § 116 Abs. 2 SGB X

§ 116 Abs. 2 SGB X regelt das sogenannte Quotenvorrecht des Geschädigten. Danach sind zum Schutz des Geschädigten dessen Schäden unabhängig von etwaigen Kongruenzfragen vorrangig zu befriedigen, denn ein Forderungsübergang auf den Leistungsträger soll sich nicht zu Lasten des Geschädigten auswirken.²⁶ Die Regelung kommt typischerweise in Fällen zum Tragen, in denen die Haftung des Schädigers der Höhe nach begrenzt ist, beispielsweise in Fällen der Gefährdungshaftung (siehe zum Beispiel § 12 StVG) und die Leistungen des Versicherungsträgers den Schaden nicht voll abdecken, sodass sich der Geschädigte zum Ausgleich des gesamten Schadens neben der Versicherungsleistung zusätzlich noch an den Schädiger wenden muss.²⁷

2.3.2. Mitverschulden/Mitverantwortung des Geschädigten, § 116 Abs. 3 SGB X

Im Falle des Mitverschuldens beziehungsweise der Mitverantwortung des Geschädigten geht der Schadensersatzanspruch nur in Höhe der Verantwortungsquote des Schädigers und nur bei Vorliegen sachlicher und zeitlicher Kongruenz auf den Leistungsträger über, vgl. § 116 Abs. 3 SGB X. Das Mitverschulden beziehungsweise die Mitverantwortung des Geschädigten findet beim Forderungsübergang also Berücksichtigung.

Fallen Haftungsgrenzen (siehe 2.3.1.) und Mitverschulden beziehungsweise Mitverantwortung zusammen, stellt sich die Frage, ob nach § 116 Abs. 2 SGB X ein Quotenvorrecht des Geschädigten besteht, sodass dieser vorrangig zu befriedigen ist. Dies ist laut Rechtsprechung – anders als

24 Waltermann in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 116 SGB X, Rn. 56.

25 BGH, Urteil vom 01.07.2014 – VI ZR 391/13, r+s 2014, 525, 527; BGH, Beschluss vom 08.11.2011 – VI ZB 59/10, NZS 2012, 431, 432.

26 BGH, Urteil vom 08.04.1997 – VI ZR 112/96, r+s 1997, 288, 289.

27 So auch in BGH, Urteil vom 08.04.1997, VI ZR 112/96, r+s 1997, 288, 289.

im Beamtenrecht, wo ein absolutes Quotenvorrecht des Geschädigten gilt – abzulehnen.²⁸ Der Geschädigte, den ein Mitverschulden oder eine Mitverantwortung trifft, sei weniger schützenswert als derjenige, gegenüber dem nur eine Haftungshöchstgrenze gilt. Außerdem spreche der Wortlaut von § 116 Abs. 3 S. 2 SGB X gegen ein Quotenvorrecht.²⁹

2.3.3. Befriedigungsvorrecht des Geschädigten, § 116 Abs. 4 SGB X

Gemäß § 116 Abs. 4 SGB X hat die Anspruchsdurchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor dem Anspruchsübergang nach § 116 Abs. 1 SGB X, wenn der Durchsetzung der Ansprüche tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Die Norm dient dem Schutz des Geschädigten und wälzt wirtschaftliche Risiken auf den Sozialleistungsträger ab.

Tatsächliche Hindernisse sind solche, die einer umfassenden Befriedigung des Geschädigten entgegenstehen, wie beispielsweise eine Insolvenz des Schädigers oder eine Zahlungsunfähigkeit aufgrund fehlender Absicherung durch eine Haftpflichtversicherung.³⁰ Umfasst werden sämtliche – auch nicht kongruente Ansprüche – wie beispielsweise Schmerzensgeld.³¹ § 116 Abs. 4 SGB X knüpft jedoch an § 116 Abs. 2, 3 und 5 SGB X an, sodass das Befriedigungsvorrecht nur so weit reicht, wie die Ansprüche des Geschädigten ihrem Umfang nach tatsächlich bestehen.³²

2.3.4. Quotenvorrecht bei fehlender Mehrbelastung, § 116 Abs. 5 SGB X

§ 116 Abs. 5 SGB X erweitert § 116 Abs. 3 SGB X. Danach gilt das Quotenvorrecht des Geschädigten auch in dem Fall, in dem der Versicherungsträger aufgrund des Schadensereignisses gar keine höheren Leistungen zu erbringen hat, was beispielsweise dann der Fall ist, wenn bereits im Zeitpunkt vor dem Schadensereignis entsprechende Leistungen gewährt wurden. Auch dann geht ein Schadensersatzanspruch nur insoweit auf den Versicherungsträger über, als er nicht zur Deckung des Schadens des Geschädigten erforderlich ist.

2.3.5. Angehörigenprivileg, § 116 Abs. 6 SGB X

§ 116 Abs. 6 SGB X gilt für Schadensfälle nach dem 31.12.2020³³ und regelt das sogenannte Angehörigenprivileg. Nach § 116 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB X kann ein nach § 116 Abs. 1 SGB X übergegangener Anspruch, der im Zusammenhang mit einer nicht vorsätzlichen Schädigung

28 Von Koppenfels-Spies in: BeckOK Sozialrecht, 74. Edition, Stand: 01.09.2024, § 116 SGB X, Rn. 16; Waltermann in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 116 SGB X, Rn. 67.

29 BGH, Urteil vom 21.11.2000 - VI ZR 120/99, NJW 2001, 1214, 1215.

30 Peters-Lange in: jurisPK-SGB X, 3. Auflage, Stand: 24.04.2024, § 116 SGB X, Rn. 59; Waltermann in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 116 SGB X, Rn. 72.

31 Peters-Lange in: jurisPK-SGB X, 3. Auflage, Stand: 24.04.2024, § 116 SGB X, Rn. 60; Waltermann in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 116 SGB X, Rn. 72.

32 Waltermann in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 116 SGB X, Rn. 72.

33 BT-Drs. 19/19037, 55.

steht, nicht geltend gemacht werden, wenn die Schädigung durch eine Person erfolgt ist, die mit dem Geschädigten oder dessen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebt beziehungsweise nach dem Schädigungsereignis die Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat und mit dieser Person in einer häuslicher Gemeinschaft lebt. Eine Ausnahme besteht gemäß § 116 Abs. 6 Satz 3 SGB X, wenn der Schaden bei dem Betrieb eines Fahrzeuges entstanden ist, für das ein Versicherungsschutz nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes oder § 3 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes besteht, da in diesen Fällen die Haftpflichtversicherung einstandspflichtig ist und den Schaden trägt.³⁴ Ausnahmsweise kann der Schadenersatzanspruch jedoch in voller Höhe gegen den Schädiger geltend gemacht werden, wenn der Versicherungsfall von diesem vorsätzlich verursacht wurde, vgl. § 116 Abs. 6 Satz 4 SGB X.

Die Norm dient auf der einen Seite dem Schutz des Familienfriedens und schützt auf der anderen Seite den Geschädigten in wirtschaftlicher Hinsicht, da er ansonsten als Teil der häuslichen Gemeinschaft mithaften würde.³⁵

2.3.6. Altgläubiger, § 116 Abs. 7 SGB X

§ 116 Abs. 7 SGB X regelt den Fall der Zahlung des Schädigers an den Geschädigten trotz Forderungsübergangs auf den Versicherungsträger. Leistet der Schädiger mit befreiender Wirkung an den Geschädigten, vgl. § 407 BGB, so steht dem Versicherungsträger gegenüber dem Geschädigten ein Erstattungsanspruch gemäß § 116 Abs. 7 Satz 1 SGB X zu.

Fehlt es an der befreienden Wirkung, weil der Schädiger beispielsweise vom Forderungsübergang auf den Versicherungsträger wusste und trotzdem an den Geschädigten gezahlt hat, so bleibt der Schädiger gegenüber dem Leistungsträger leistungspflichtig. Der Versicherungsträger kann sich im Rahmen der Erstattung jedoch auch an den Geschädigten wenden. Schädiger und Geschädigter haften in diesem Fall gemäß § 116 Abs. 7 Satz 2 SGB X als Gesamtschuldner.

2.3.7. Pauschalierung von Schadenersatzansprüchen, § 116 Abs. 8 und 9 SGB X

Da es sich bei der Abwicklung von Schadenersatzansprüchen für die Leistungsträger um Massengeschäfte handelt, regeln § 116 Abs. 8 und 9 SGB X schließlich die Pauschalierung von Erstattungsansprüchen.

3. Der Direktanspruch gemäß § 110 SGB VII

Scheitert der Anspruchsübergang gemäß § 116 SGB X an den Haftungsbeschränkungen im Sinne der §§ 104 ff. SGB VII, so verbleibt den Sozialversicherungsträgern gemäß § 110 SGB VII ein originärer Direktanspruch gegenüber dem Schädiger, soweit die Voraussetzungen der Norm vorliegen. Damit schließen sich § 116 SGB X und § 110 SGB VII gegenseitig aus.³⁶

34 Von Koppenfels-Spies in: BeckOK Sozialrecht, 74. Edition, Stand: 01.09.2024, § 116 SGB X, Rn. 28a.

35 BT-Drs. 9/95, 28.

36 Lemcke/Hensen, Aktuelles zum Regress des Sozialversicherungsträgers, NJW 2019, 2655, 2656.

Sinn und Zweck von § 110 SGB VII ist neben dem finanziellen Ausgleich, eine unbillige Abwälzung des Schadens auf die Versicherungsträger im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung zu verhindern und gleichzeitig präventiv erzieherische Anreize zur Vermeidung solcher Schädigungen zu setzen.³⁷

Grundsätzlich haften Personen, deren Haftung nach §§ 104 - 107 SGB VII beschränkt ist und die einen Versicherungsfall vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig herbeigeführt haben, gemäß § 110 Abs. 1 SGB VII den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen.

Zuerst muss demnach eine Haftungsprivilegierung des Schädigers nach den §§ 104 - 107 SGB VII vorliegen (siehe hierzu unter 2.1.2.2.).

Anspruchsinhaber sind die Sozialversicherungsträger, also solche im Sinne der §§ 21 Abs. 2, 21a Abs. 2, 22 Abs. 2, 23 Abs. 2 SGB I und § 49 ALG. Die Bundesagentur für Arbeit als Trägerin der Arbeitslosenversicherung stellt keine Sozialversicherungsträgerin im Sinne des § 110 SGB VII dar.³⁸ Es fehlt an einer ausdrücklichen Einbeziehung wie sie beispielsweise in § 116 Abs. 10 SGB X erfolgt ist.

Vorsatz im Sinn der Norm meint die bewusste und gewollte Verletzung eines rechtlich geschützten Interesses einer anderen Person, wobei auch der Verletzungserfolg zumindest billigend in Kauf genommen werden muss.³⁹ Grobe Fahrlässigkeit liegt hingegen bei einer objektiv besonders schweren Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vor, die den gewöhnlichen Umfang des § 276 BGB übersteigt und auch in subjektiver Hinsicht unentschuldigbar ist.⁴⁰ Im Rahmen der Bestimmung der groben Fahrlässigkeit kommt es nicht auf das Ausmaß des entstandenen Schadens, sondern vielmehr auf die Schwere der konkret feststellbaren Pflichtverletzung an.⁴¹

Gemäß § 110 Abs. 1 Satz 3 SGB VII muss sich das Verschulden nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen beziehen. Damit ist jedoch nicht gemeint, dass hinsichtlich des Schadens gar kein Verschulden mehr gegeben sein muss. Vielmehr muss sich das Verschulden weiterhin auf den gesamten haftungsbegründenden Tatbestand, also auch auf den

37 Stelljes, in: BeckOK Sozialrecht, 74. Edition, Stand: 01.09.2024, § 110 SGB VII, Rn. 3 f.; Deinert, Unfallversicherungsregress und innerbetrieblicher Schadensausgleich, RdA 2013, 146, 149.

38 BGH, Urteil vom 17.10.2017 – VI ZR 477/16, BGHZ 216, 174 Rn. 10; in der Literatur jedoch strittig, vgl. Rieke/Seiwerth, in BeckOGK, Stand: 15.08.2024, § 110 SGB VII, Rn. 7.

39 BGH, Urteil vom 15.07.2008 – VI ZR 212/07, NJW 2009, 681, 684.

40 Lemcke/Hensen, Aktuelles zum Regress des Sozialversicherungsträgers, NJW 2019, 2655, 2657; Car in: Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2024, § 110 SGB VII, Rn. 8.

41 Lemcke/Hensen, Aktuelles zum Regress des Sozialversicherungsträgers, NJW 2019, 2655, 2657.

Schaden beziehen.⁴² Lediglich hinsichtlich des konkreten Schadenumfangs bedarf es keines Verschuldens.⁴³

In seiner Höhe ist der Anspruch gemäß § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII auf die Höhe des (fiktiven) Ersatzanspruchs des Geschädigten beschränkt. Damit wird keine – der Regelung des § 116 SGB X entsprechende – Kongruenz der Ansprüche gefordert, sondern lediglich die mögliche Höhe des Anspruchs beschränkt, um zu vermeiden, dass der Schädiger dem Sozialversicherungsträger mehr zahlen muss, als er hypothetisch dem Geschädigten hätte zahlen müssen.⁴⁴ Dessen etwaiges Mitverschulden findet folglich im Verhältnis Schädiger und Sozialversicherungsträger Berücksichtigung.

42 BGH, Urteil vom 15.07.2008 – VI ZR 212/07, NJW 2009, 681, 684.

43 BGH, Urteil vom 15.07.2008 – VI ZR 212/07, NJW 2009, 681, 684.

44 BGH, Urteil vom 27.06.2006 – VI ZR 143/05, NZV 31, 32.